

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



58. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 24. 04. 2024

28.c Stück

Betriebsvereinbarung über den Einsatz von ChatGPT (Webapplikation „uniGPT“)

abgeschlossen zwischen
der Universität Graz
sowie
dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal
und
dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



Betriebsvereinbarung über den Einsatz von ChatGPT (Webapplikation „uniGPT“)

abgeschlossen zwischen

der Universität Graz
vertreten durch den Rektor, Herrn Dr. Peter Riedler

einerseits

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Ass.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Wohlfahrt

sowie

dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Jürgen Neubauer

andererseits

Inhalt

I. PRÄAMBEL	3
§ 1. Grundsätze und Begriffsdefinitionen	3
II. GELTUNGSBEREICH	4
§ 2. Personeller Geltungsbereich	4
§ 3. Sachlicher Geltungsbereich	4
§ 4. Örtlicher Geltungsbereich	5
§ 5. Zeitlicher Geltungsbereich	5
III. GEGENSTAND DER BETRIEBSVEREINBARUNG	5
§ 6. Umgang mit personenbezogenen Daten	5
§ 7. Verarbeitete Daten	6
§ 8. Spezifische Bestimmungen zum Betrieb.....	7
§ 9. Kontrollrechte der Betriebsräte	7
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 10. Anhang als Teil der Betriebsvereinbarung.....	8
§ 11. Verhältnis zu anderen Rechtsquellen	8
§ 12. Kundmachung der Betriebsvereinbarung.....	8
§ 13. Auslegung.....	8

I. PRÄAMBEL

§ 1. Grundsätze und Begriffsdefinitionen

(1) Die vorliegende Betriebsvereinbarung (im Folgenden: BV) über die Verwendung des Servicedienstes ChatGPT auf Basis des Microsoft Azure OpenAI Services, wird im Folgenden „uniGPT“ genannt, trifft sachbezogene, detaillierte Regelungen für eine einzelne konkrete IKT-Anwendung und wird daher als Einzel-Betriebsvereinbarung in Ergänzung der Rahmenbetriebsvereinbarung über den Einsatz personenbezogener Informations- und Kommunikationstechnologien (Rahmen-BV IKT 2019) abgeschlossen. Die Rahmen-BV IKT 2019 kommt für „uniGPT“ dabei insoweit zum Tragen, als die vorliegende BV keine Sonderregelung trifft.

(2) In der vorliegenden BV werden folgende Begriffe bzw. Abkürzungen verwendet:

Chatbot, ein Chatterbot, oder kurz Bot ist ein textbasiertes Dialogsystem, das Chatten mit einem technischen System erlaubt. Er hat je einen Bereich zur Textein- und -ausgabe, über die sich in natürlicher Sprache mit dem System kommunizieren lässt.

ChatGPT ist ein Chatbot, der künstlichen Intelligenz einsetzt, um mit Nutzern über textbasierte Nachrichten und Bilder zu kommunizieren. Er nutzt moderne maschinelle Lerntechnologie, um Antworten zu generieren, die natürlich klingen und für das Gespräch relevant sein sollen.

BDG: Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ist ein österreichisches Gesetz, welches die Dienstverhältnisse aller Bediensteten regelt, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Republik Österreich (Bundesebene) stehen, also Bundesbeamte.

DSGVO: Die Datenschutz-Grundverordnung ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die meisten Verantwortlichen, sowohl private wie öffentliche, EU-weit vereinheitlicht werden.

EU-Datengrenze bezeichnet die Computer, die Computerumgebung und die physischen Rechenzentren von Microsoft, die sich ausschließlich in der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) befinden.

IKT: Informations- und Kommunikationstechnik ist Technik im Bereich der Information und Kommunikation. Branchenüblich bei Dienstleistung, Handel und Hersteller ist die Abkürzung ITK, die aus dem Verschmelzen der Begriffe und der Branchen IT und TK entstanden ist.

Konversation: Die Gesamtheit der vom User in Interaktion mit uniGPT generierten Daten, also eingegebene und ausgegebene Zeichenketten.

MS Campusvertrag: Microsoft Campusvertrag, ist ein Volumen-Lizenzprogramm für Hochschulen, auf Grundlage eines Mietmodell inkl. Software Assurance. Die integrierte Software Assurance berechtigt die Einrichtungen, die jeweils neueste Version der lizenzierten Produkte während der Laufzeit des Agreements zu nutzen.

Microsoft Azure, zuvor Windows Azure, ist eine Public-Cloud-Plattform von Microsoft. Sie bietet eine Reihe von Cloud-Diensten, einschließlich Computer, Storage und Networking.

OpenAI, Inc. ist ein US-amerikanisches Softwareunternehmen, das sich seit Ende 2015 mit der Erforschung von künstlicher Intelligenz (KI, englisch Artificial Intelligence, AI) beschäftigt. Anfänglich war das Ziel von OpenAI, künstliche Intelligenz auf Open-Source-Basis zu entwickeln. OpenAI ist vor allem bekannt für Softwareprodukte wie ChatGPT oder DALL-E aus dem Bereich der Generativen Künstlichen Intelligenz – kurz GenAI. Größter Investor von OpenAI ist Microsoft

uniLOGIN: Die Daten werden für die Zwecke der Verwaltung von Zugriffsrechten und zur BenutzerInnenauthentifizierung und -anmeldung für uni-eigene und fremde Applikationen verarbeitet, um mit deren Hilfe universitäre und innerorganisatorische Aufgaben zu erfüllen bzw Lehr- und Arbeitsmittel bereitzustellen.

Prompt ist bei generativer KI wie uniGPT ein Input des Benutzers, zu dem das System einen Output erzeugt.

Token: Ein Token im Sinne dieses Dokumentes ist die kleinste Einheit, mit der KI-Modelle wie ChatGPT Texte verarbeiten.

II. GELTUNGSBEREICH

§ 2. Personeller Geltungsbereich

(1) Die vorliegende BV gilt für alle Arbeitnehmer:innen des allgemeinen und wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Graz, die dem Universitäten-KV unterliegen, oder die nach den Übergangsbestimmungen des UG dem Vertragsbedienstetengesetz (VBG) unterliegen.

(2) Die vorliegende BV bildet weiters die Rechtsgrundlage für die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Beamt:innen des wissenschaftlichen und allgemeinen Personals an der Universität Graz. Die Anwendung des BDG 1979 bleibt hievon unberührt.

(3) Sämtliche in den beiden vorigen Absätzen genannten Personengruppen werden im Folgenden als „Mitarbeiter:innen“ bezeichnet.

§ 3. Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die rechtliche Grundlage für die vorliegende BV bildet § 96a Abs 1 Z 1 Arbeitsverfassungsgesetz. Die BV bildet, soweit personenbezogene Arbeitnehmer:innendaten verwendet werden, den rechtlichen Rahmen für den Betrieb der Verwendung des Servicedienstes ChatGPT. Dieses Service ist auf die Anforderungen der Universität Graz angepasst und wird uniGPT bezeichnet.

(2) Die Webapplikation uniGPT nutzt das Microsoft Azure OpenAI Service, mit den Modellen: gpt-35 und gpt-40 sowie eine optional wählbare Browseroption, die den OpenAI-Service auf ausdrücklichen Wunsch der einzelnen User mit der Microsoft-Suchmaschine „Bing“ verknüpft.

(3) Nicht vom Anwendungsbereich erfasst ist die Verarbeitung von Studierendendaten oder von Daten sonstiger dritter Personen.

(4) Die vorliegende Betriebsvereinbarung hat keine Präzedenzwirkung hinsichtlich allfälliger weiterer Vereinbarungen über den Einsatz von Microsoft-Produkten, insbesondere MS 365.

(5) Der Einsatz von uniGPT für personalrechtlich relevante Berechnungen und Entscheidungen ist ausgeschlossen.

§ 4. Örtlicher Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsvereinbarung gilt für sämtliche Standorte/Arbeitsstätten der Universität Graz.

§ 5. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird vorerst für 1 Jahr abgeschlossen. Die Geltungsdauer der BV verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Frist erklärt, diese BV nicht fortsetzen zu wollen.

III. GEGENSTAND DER BETRIEBSVEREINBARUNG

§ 6. Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Die Datenverarbeitung dient zum Zweck der Bereitstellung des bekannten KI-Textgenerators ChatGPT in gesicherter Umgebung, damit sich die Mitarbeiter:innen mit den Möglichkeiten von „ChatGPT“ vertraut machen können und die Chancen kennenlernen, um ihren Arbeitsalltag (Erfüllung der universitären Aufgaben) zu erleichtern und unterstützt somit die effiziente Erfüllung universitärer Ziele, Grundsätze und der der Universität übertragenen Aufgaben gem §§ 1 – 3 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG).

(2) Zielsetzung dieser BV ist einerseits, die Mitarbeiter:innen vor Beeinträchtigungen ihrer Persönlichkeitsrechte zu schützen. Andererseits sind die technische Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit des Systems, soweit dies die persönlichen Rechte und das Recht auf Datenschutz nicht beeinträchtigt, sicherzustellen.

(3) Mit dieser BV soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter:innen vor einer missbräuchlichen Verwendung personenbezogener Daten, insbesondere vor einer missbräuchlichen Überwachung ihres Verhaltens und einem missbräuchlichen Zugriff auf ihre Daten, geschützt werden. Gegenstand dieser BV ist daher auch die Sicherung der den Betriebsräten gesetzlich eingeräumten Rechte.

(4) Die Verarbeitung der unten genannten Daten zum Zwecke der Bereitstellung des Dienstes erfolgt zur Wahrnehmung der der Universität übertragenen Aufgaben im Bereich der Lehre, Forschung und Verwaltung.

(5) Die Datenverarbeitungen erfolgen unter Heranziehung des Auftragsverarbeiters Microsoft Cooperation ausschließlich zur Erfüllung legitimer Geschäftszwecke (= Bereitstellung, Abrechnung und Sicherheit des Dienstes). Microsoft Corporation sichert vertraglich zu, dass persönlichen Daten des Kunden weder für Werbezwecke verarbeitet noch an weitere Dienste oder an Dritte weitergegeben werden.

§ 7. Verarbeitete Daten

(1) Daten iZm Zugang:

Um den Dienst „uniGPT“ nutzen zu können, ist eine Authentifizierung erforderlich, welche über den zentralen, universitären Authentifizierungsdienst „uniLOGIN“ erfolgt.

Bestandsdaten, die dafür – bei aktiver und selbstständiger Anmeldung durch den/die Nutzer:in – aus dem zentralen Verzeichnisdienst der Universität an „uniGPT“ übermittelt werden, sind folgende:

- Universitäre Mailadresse
- Vorname
- Nachname
- Rolle (staff@uni-graz.at)

Nach initialem Login wird in weiterer Folge für jede(n) authentifizierte(n) Nutzer:in in „uniGPT“ ein persönlicher Account angelegt.

In diesem Zusammenhang werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Vorname
- Nachname
- Token-Kontingent und -Historie
- Konversationen

(2) Daten iZm Nutzung/Interaktion:

- a. In „uniGPT“ können authentifizierte Nutzer:innen Prompts („Eingaben“) formulieren und erhalten Output („vom Dienst generierte Ausgaben“). Dabei werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die der/die Nutzer:in aktiv in seinen/ihren Prompts verwendet.
- b. Darüber hinaus können authentifizierte Nutzer:innen zukünftig über „uniGPT“ auch Dateien hochladen, die für die vom Dienst generierten Ausgaben verarbeitet werden. Diesbezüglich werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die sich gegebenenfalls in den Dokumenten befinden.
- c. Weiters wird fakultativ die Nutzung einer „Webbrowser-Option“ angeboten. Bei der Nutzung dieser Option werden Daten, die die Session des Nutzers identifizieren und inhaltliche Daten, die aus dessen Eingaben generiert werden, an die externe Suchmaschine „Bing“ von Microsoft weitergereicht und von dieser wie eine normale Suchanfrage weiterverarbeitet.

§ 8. Spezifische Bestimmungen zum Betrieb

(1) Die nachfolgenden Absätze regeln – in Zusammenschau mit der einen integrierenden Bestandteil dieser BV darstellenden Systembeschreibung und den allgemeinen Bestimmungen und Begriffsdefinitionen der Rahmen-BV IKT 2019 – den Betrieb der uniGPT Service in Bezug auf die Verarbeitung von Beschäftigtendaten im Detail.

(2) Die unter § 7 Abs 2 angeführten Daten werden von Microsoft Corporation verarbeitet. Für die Verarbeitung von Kund:innendaten wird gemäß den Vorgaben von „uniGPT“ (in den möglichen Voreinstellungen) die Geografie „Europa“ ausgewählt und somit werden die Daten ausschließlich innerhalb der „EU-Datengrenze“ verarbeitet.

(3) Vor dem Login in uniGPT wird der/die jeweilige Nutzer:in in einem kurzen Text in deutscher und englischer Sprache darauf hingewiesen, dass der IT-Binnenbereich der Universität Graz verlassen und ein Cloudservice genutzt wird. Ebenso erfolgt ein Hinweis, dass die durch Eingabe erzielten Ergebnisse vor einer Weiterverwendung durch die User zu überprüfen sind. Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Auswahl der Web-Browser-Option die Anfrage an den Dienst „Microsoft Bing“ weitergeleitet wird (= Datenübermittlung auch außerhalb der EU-Datengrenze). Ein Link zu näheren Informationen im Intranet ist enthalten, deren Text mit den Betriebsräten zu akkordieren ist.

(4) Aufbewahren und Löschen von Daten: Sämtliche Konversationen (inkl. Nachrichten und Antworten), welche über die Chat Funktionalität angelegt wurden, werden bis zur manuellen Löschung durch den/der jeweiligen Nutzer:in in der zu uniGPT gehörigen Datenbank aufbewahrt.

Usergenerierte Daten können von diesen zu einem beliebigen Zeitpunkt gelöscht werden. Der angelegte Useraccount kann von den Usern selbst jederzeit gelöscht werden; spätestens mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis mit der Universität Graz wird der jeweilige Useraccount und damit die zugehörigen usergenerierten Daten gelöscht. Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, jene Daten restlos zu löschen, die bei der Nutzung der Webbrowser-Option (§ 7 Abs 2 lit c) anfallen oder generiert werden. Darüber hinaus werden die Daten nur gespeichert, wenn dafür gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen betreffend potentielle Rechtsansprüche offen sind.

§ 9. Kontrollrechte der Betriebsräte

(1) Die Universität Graz hat das Recht, das im § 3 Abs 2 genannte System stets am aktuellen Stand der Technik zu halten (Updates). Sofern wesentliche Änderungen geplant sind, die personenbezogene Daten und deren Verarbeitung betreffen und in die arbeitsverfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte der Mitarbeiter:innen eingreifen, sind diese den Betriebsräten vorab anzukündigen und haben diese innerhalb von 10 Werktagen die Möglichkeit, dem Update zu widersprechen.

(2) Erweiterungen und Änderungen des Systems (Upgrades), die nicht von dieser BV, von der Systembeschreibung im Anhang oder von anderen BV gedeckt sind, bedürfen jedenfalls vorweg der Zustimmung der Betriebsräte. Die zustimmungspflichtigen Arten von Änderungen richten sich nach § 16 Abs 2 der Rahmen-BV IKT 2019.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10. Anhang als Teil der Betriebsvereinbarung

Die als Anhang beigefügte Systembeschreibung bildet einen integralen normativen Bestandteil der vorliegenden BV.

§ 11. Verhältnis zu anderen Rechtsquellen

(1) Die Rechte der Mitarbeiter:innen, die sich aus Gesetz, Verordnung und dem Universitäten-Kollektivvertrag ergeben, werden durch die vorliegende BV nicht berührt.

(2) Sofern die vorliegende BV nicht Abweichendes regelt, kommt die Rahmenbetriebsvereinbarung über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie im Arbeitsprozess an der Universität Graz (RBV IKT 2019) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 12. Kundmachung der Betriebsvereinbarung

Der Text dieser Betriebsvereinbarung ist im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu veröffentlichen. Der Anhang (Systembeschreibung) wird jedoch nicht veröffentlicht, sondern durch Auflegung im Betrieb im Wege der Einsichtnahme in der Zentralen Registratur bzw. in den Büros der Betriebsräte kundgemacht. Die Inhalte des Anhangs unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 13. Auslegung

Für die Interpretation der vorliegenden BV ist – soweit sich aus dem Gesamtzusammenhang nichts anderes ergibt – die Begriffsbildung des ArbVG, der DSGVO und des DSG heranzuziehen.

Graz, am 19.04.2024

Für die Universität Graz:

Der Rektor:
Riedler

Für den Betriebsrat des wissenschaftlichen Universitätspersonals:

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche Universitätspersonal:
Wohlfahrt

Für den Betriebsrat des allgemeinen Universitätspersonals:

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal:
Neubauer